

Tit. 6.2 RdSchr. 99i

Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Tit. 6 – Medizinische Vorsorgeleistungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 99i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 6.2 RdSchr. 99i – Ambulante Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten

(1) [jetzt] Die Leistungen der Vorsorge umfassen primärpräventive und sekundärpräventive Zielsetzungen (Verhütung der Verschlimmerung von Krankheiten). Dementsprechend ist die bis zum 31. 12. 1999 in § 40 Abs. 1 SGB V (a. F.) geregelte ambulante *Rehabilitationskur* den ambulanten Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten zugeordnet.

(2) Kompaktkuren sind Bestandteil ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten. Die Kurärztliche Verwaltungsstelle der KV Westfalen-Lippe gibt ein aktuelles Verzeichnis der anerkannten Kompaktkurangebote heraus.

(3) Ambulante Vorsorgeleistungen können nur in staatlich anerkannten Heilbädern und Kurorten erbracht werden.